



**Satzung vom 29. September 1993,
Anpassungsfassung vom 7. März 2002,
erneute Anpassungsfassung vom 15. Mai 2019**

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt folgende Bezeichnung: „Förderverein Lübbener Musikschüler e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübben eingetragen.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Förderverein hat seinen Sitz in der Logenstraße 17, in 15907 Lübben (Spreewald).

§ 3 Bestimmung des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Ziel und Zweck des Vereins

Unter dem Namen „Förderverein Lübbener Musikschüler e.V.“ besteht eine Vereinigung von Personen, deren Ziel es ist, Schüler der Kreismusikschule LDS / Bildungsstätte Lübben ideell und materiell zu unterstützen.

Dabei will der Förderverein auch und besonders das Verhältnis zwischen Elternhaus, Kreismusikschule und Mitbürgern der Region, die an der Förderung der Musikschüler interessiert sind, pflegen und fördernd bestärken.

Die Förderung umfasst insbesondere:

- die Traditionspflege
- die Optimierung der Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Kunsteinrichtungen
- die Beschaffung zusätzlicher Unterrichtsmittel in Abstimmung mit der Kreismusikschule
- die Unterstützung finanziell bedürftiger Musikschüler bei Veranstaltungen (z.B. Chorlager, Unterrichtsmaterialien)
- die Unterstützung und Publikation von Veranstaltungen der Kreismusikschule und anderer Gremien (z.B. „Jugend musiziert“, Schuljahresendkonzerte, Filmmusikabende, Adventskonzerte, Montagsbühnen, Vorspielveranstaltungen etc.)

§ 5 Verwendung der Mittel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Fall der Auflösung des Vereins hat der Vorstand das Vereinsvermögen an einen gleichartigen, gemeinnützigen Verein in Lübben, der durch das zuständige Finanzamt benannt wird, zu übertragen. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.

Der Antrag ist schriftlich mit Formular an den Vorstand zu richten. Sollte ein Formular nicht verfügbar sein, ist ein solches beim Vorstand abrufbar.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds
- durch Ausschluss bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Vereinsinteressen
- durch Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr

Das Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

Der Austritt ist nur am Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres.

§ 7 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Mitglied der Mitgliederversammlung und des Vorstandes kann nur sein, wer zugleich Mitglied des Fördervereins ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (im Wahljahr alle 3 Jahre)
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels Brief oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/ der Vorsitzenden
- dem/ der Stellvertreter(in)
- dem/ der Schatzmeister(in)
- dem/ der Schriftführer(in)

Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Einhaltung der Kassenordnung samt vollständiger und fortlaufender Aufzeichnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.
- die Bestellung von Geschäftsprüfern innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres
- scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss eines der übrigen Mitglieder die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl des Vorstandes
- alle Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit
- bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende
- der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind

§ 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Fördervereins sind die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge und etwaige Spenden.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist für das Geschäftsjahr auf 12,00€ als Jahresbeitrag festgelegt und jeweils bis zum 30.6. des Jahres zu entrichten. Angestrebt wird zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes eine jeweilige Bankeinzugsberechtigung.

Über eine etwaige Änderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang am Sitz des Fördervereins, durch Einzel-oder Rundschreiben des Vorstandes an die Mitglieder, sowie nach Möglichkeit mittels E-Mail und angestrebte Homepage.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Lübben.

§15 Inkrafttreten

Die angepasste Satzung tritt nach einstimmiger Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Datum vom 15.Mai 2019 in Kraft.